

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/45/EWG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1993

über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom
17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige
gleichartige Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 89/394/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1
Nummer 7 Buchstabe b), der vorsieht, daß bei
bestimmten Früchten, deren Saft einen hohen natürlichen
Zuckergehalt aufweist, der Nektar ohne Zusatz von
Zuckerarten hergestellt werden kann,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang der Richtlinie 75/726/EWG unter den
Ziffern II und III aufgeführten Früchte sowie Aprikosen
können einen hohen natürlichen Zuckergehalt aufweisen
und somit diesen Anforderungen entsprechen.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist es
daher geboten, die Herstellung von Nektar ohne den
Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu gestatten.

Wegen Tragweite und Auswirkung des Vorhabens sind
die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der
Gemeinschaft für die Verwirklichung der gesteckten Ziele
nicht nur notwendig, sondern auch unverzichtbar ; sie
können von den Mitgliedstaaten nicht getrennt erreicht
werden ; die Verwirklichung dieser Ziele auf Gemein-
schaftsebene ist bereits in der Richtlinie 75/726/EWG
vorgesehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Liste steht mit der
Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses in
Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die unter den Ziffern II und III des Anhangs der Richt-
linie 75/726/EWG aufgeführten Früchte sowie Aprikosen
können, individuell oder miteinander vermischt, zur
Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten
oder Honig verwendet werden, sofern ihr hoher natür-
licher Zuckergehalt dies rechtfertigt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften
erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser
Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 14.